

VERBANDSSTATUTEN

des

Paintball Verband Swiss

PVS

Inhalt

1. Name, Zweck und Sitz des Verbandes – Allgemeines
2. Mitgliedschaft
3. Organe
4. Ethik
5. Finanzielles
6. Reglement/Rechte- und Pflichtenheft/Reglement Finanzen
7. Startberechtigung Swiss Liga/Nationalmannschaft-Turniere
8. Haftung
9. Statutenänderung
10. Auflösung des Vereins
11. In Kraft getreten/die Gründungsmitglieder

1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes – Allgemeines

1.1 Der schweizerische Paintball Verband Swiss, ist der schweizerische Verband für Paintball. Er ist ein Verein im Sinne des Artikel 60 ff. des ZGB mit Sitz am Ort des Amtierenden Präsident.

1.2 Der Verband ist die Dachorganisation der in der Schweiz bestehenden Paintball Vereine/Interessen Gemeinschaften.

1.3 Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1.4 Das Verbandsjahr dauert vom 1. Februar bis 31. Januar und findet immer in der letzten Januarwoche statt.

1.5 Als Aufnahme gelten: Interessengemeinschaften für Paintball, Standardvereine mit oder ohne Statuten, Unternehmen deren Personal eine Paintball-Gruppe bilden möchte, Paintballvereine aus der ganzen Welt.

1.6 Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen, muss diese jedoch an der Mitgliederversammlung bestätigen lassen.

1.7 Was will der Verband

- Der Verband regelt seine Geschäftsbereiche durch Erlass der erforderlichen Reglemente und Entscheide der zuständigen Organe.
- Die Organe des Verbandes sind verpflichtet, sich in ihren Entscheidungen an die Vorschriften der Statuten zu halten.
- Wenn es seiner Zweckbestimmung förderlich ist, kann der Verband durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organisationen des In- und Auslands beitreten.
- Paintball Verband Swiss kann weitere mit ihrem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben. PVS kann alle Geschäfte betreiben, die dem Vereinszweck zu dienen geeignet sind.

- der Paintball Verband Swiss bezweckt den Randsport Paintball, auch in der Schweiz bekannt zu machen und die einzelnen Gruppen zu einem gemeinsamen Verband zusammen zu schliessen. Paintball ist ein Teamsport und kein Kriegsspiel. Die Jugend im Verband zu fördern und zu sensibilisieren, gemeinsam ohne Gewalt gross zu werden und dies im geschützten Bereich.
- Der Verband fördert den engeren Zusammenschluss der in der Schweiz und Ausland bestehenden Paintballvereine und Interessengemeinschaften, zur Pflege sportlicher und kameradschaftlicher Beziehungen.
- Durchführung von Sportanlässen, Schaffung von Spielgelegenheiten durch Turniere, Meisterschafts- und Freundschaftsspiele.
- Er unterstützt, fördert und koordiniert die Tätigkeiten und Massnahmen zur Förderung des sportlichen Angebots. Er bietet entsprechende Dienstleistungen an, wie Durchführung von Kursen (REF-Kurse, Spieltechnik, Markierer-Service und weiteres).
- die Förderung, Ausbildung, Regelung des Paintball Sports
- die Pflege der Öffentlichkeit und Medienarbeit zu Gunsten seiner Mitglieder
- die Wahrung der Interessen und die Schlichtung von Differenzen unter seinen Mitgliedern
- die Unterstützung und Koordination von nationalen und internationalen Wettbewerben in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern
- die Pflege nationaler und internationaler Beziehungen
- die Beschaffung von Finanziellen-Mitteln zur Erfüllung der Verbandszwecke

2 Mitgliedschaft

2.1 Der Verband kennt folgende Mitgliedschaften:

- Aktivvereine/Gruppen Gemeinschaften
- Teil Aktivvereine/Gruppen Gemeinschaften
- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivvereine/Gruppen Gemeinschaften
- Passivmitglieder
- Gönner/Sponsoren

2.2 Aktivvereine/Gruppen Gemeinschaften sind Vereine und Gruppen Gemeinschaften mit regelmässiger aktiver sportlicher Aktivität im Verband. Sie haben Jahresbeitrag Pflicht, die Höhe des Betrages wird jeweils an der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie haben ein Stimm- und Wahlrecht, 1 Stimme pro Verein oder Gruppe.

2.3 Teil Aktivvereine/Gruppen Gemeinschaften sind Vereine und Gruppen Gemeinschaften mit unregelmässiger sportlicher Aktivität im Verband. Sie haben Jahresbeitrag Pflicht, die Höhe des Betrages wird jeweils an der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie haben ein Stimm- und Wahlrecht, 1 Stimme pro Verein oder Gruppe.

2.4 Einzelmitglieder Ein Einzelmitglied kann ein nicht sportlich aktives Vorstandsmitglied oder Helfermitglied des Verbandes sein. Diese Mitglieder sind beitragsfrei. Sie haben jeweils 1 Stimmrecht, mit Ausnahme des Präsidenten der 2 Stimmrechte hat.

2.5 Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern/Vorstand ernannt. Die Ernennung erfolgt ausschliesslich auf Antrag des Vorstandes des Verbandes. Es sind Personen, die sich besondere Verdienste im Verband gemacht haben. Ehrenmitglieder sind in den Vorstand wählbar. Sie sind beitragsfrei. Alle Ehrenmitglieder des Verbandes haben zusammen maximum 3 Stimmrechte, sie müssen sich an der Mitgliederversammlung selbst organisieren, wer abstimmt und wie. Ausgenommen sind Ehrenmitglieder, die im Vorstand ein Amt belegen, diese haben 1 Stimm- und Wahlrecht.

2.6 Passivvereine/Gruppen Gemeinschaften sind Vereine und Gruppen Gemeinschaften mit wenig oder ohne aktive sportliche Beteiligung im Verband. Sie haben Jahresbeitrag Pflicht, die Höhe des Betrages wird an der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

2.7 Passivmitglieder sind Mitglieder, die ein Jahresbeitrag zur Unterstützung des Verbandes leisten. Die Höhe des Betrages, wird jeweils an der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, dürfen aber der Mitgliederversammlung beiwohnen.

2.8 Gönner/Sponsoren Gönner sind einmalige Geldgeber, die frei entscheiden können wann und in welcher Höhe sie Gönner leisten wollen. Sponsoren sind Vertragspartner mit schriftlich niedergelegten Verträgen, in denen die Leistungen sehr individuell ausfallen. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht. Sie dürfen der Mitgliederversammlung beiwohnen.

2.9 Die Vereine, Gruppen Gemeinschaften, Passivmitglieder, Passivvereine/Gruppen Gemeinschaften werden durch die Mitgliederversammlung aufgenommen. Eintritt während der Saison ist durch den Vorstand erlaubt, muss jedoch an der kommenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

2.10 Die Mitgliedschaft im Verband erlischt:

- durch schriftlich fristgerechten Austritt
- durch Ausschluss des Verbandes

2.11 Der Austritt Ein Aktivverein/Gruppen Gemeinschaft, Passivmitglied, Passivverein/Gruppen Gemeinschaft kann nur auf Ende eines regionalen Verbandesjahres erfolgen. Die Frist muss eingehalten werden, sonst ist der Jahresbeitrag ein Jahr länger zu leisten.

2.12 Der Ausschluss von einem Aktivverein/Gruppen Gemeinschaft, Passivmitglied, Passivverein/Gruppen Gemeinschaft oder Mitglieds tritt sofort in Kraft. Ein Ausgeschlossener eines jeweiligen Verbandespartner kann zuhanden der Mitgliederversammlung gegen den Beschluss schriftlichen Einspruch/ Rekurs erheben. Der Ausschluss wird an der Mitgliederversammlung durch die Stimmberechtigten bestätigt oder abgewiesen.

3 Organe

3.1 Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

3.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Jeder Verein oder Gruppen Gemeinschaft schickt höchstens eine zweier Delegationen, wovon nur eine Person stimmberechtigt ist. Teilnehmen darf jedes Mitglied oder Gruppe, mit oder ohne Stimmrecht, in einer zweier Delegationen.

Die Ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Kenntnisnahme der Mitgliedermutationen
- Aufnahme neuer Vereine/Gruppen Gemeinschaften
- Genehmigung der Jahres-, Kassa- und Revisorenberichte
- Genehmigung von Jahresbeitrag, Lizenzen und anderen Kostensenkung/-erhöhung
- Décharge-Erteilung an Vorstand

- Wahlen des Vorstandes alle 3 Jahre im Wechsel, Global Wahl
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Beiträge
- Festsetzung von Bussen
- Genehmigung des Budgets
- Behandlung der Anträge, die Generalversammlung kann nur über die auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte beschliessen
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung neuer Statuten oder von Statutenänderungen
- Genehmigung und Änderung der Regelwerke
- Genehmigung und Änderung Liga Konzepts
- Genehmigung Jahresprogramm
- Auflösung des Verbandes

3.3 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 maximum 21 Mitgliedern. Er wird mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassenwarts an der Mitgliederversammlung global gewählt und setzt sich selbst zusammen. Der Vorstand hat die Geschäftsleitung des Verbandes und ist ein Eigenständiges Organ der PVS.

Er hat folgende Befugnisse:

- Budget erstellen
- Ausschlüsse aussprechen
- Auswahl von Ehrenmitgliedern
- Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- Anschaffung von Materialien (darf das Budget nicht mehr als 15% überschreiten)
- Genehmigungen einholen
- Sponsorenverträge abschliessen
- Bezeichnung des Ortes und des Datums der nächsten Mitgliederversammlung
- Provisorische Aufnahme von Neu- Vorstand/Vereine/Gruppen Gemeinschaften/Einzel-Mitgliedern
- Nationale Spiele Koordinieren
- Regelwerke/Rechte- und Pflichtenheft/Reglement Finanzen Änderungen

3.4 Die Revisoren, an der Anzahl zwei, haben alljährlich die Rechnung zu prüfen, einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung zu erstellen. Revisoren können, müssen aber keine Mitglieder sein. Sie dürfen kein Vorstandsmitglied sein. Revisoren ausserhalb des Verbandes haben kein Stimmrecht.

4. Ethik

4.1 Ethik Mutmassliche verstosse gegen die Anwendung und Missbrauch des Paintballsportes, auch ausserhalb Aktivitäten des Verbandes, hat einen Ausschluss aus dem Verband zur Folge. Für Vereine/Gruppeninteressen wie auch alle weiteren Mitglieder des Verbandes.

4.2 Turniere werden immer nach Reglement gespielt. Das Reglement ist ein Bestandteil des Verbandes und muss jedem Mitglied zur Verfügung stehen.

4.3 Verstöße gegen das Reglement kann ein Ausschluss aus dem Verband zur Folge haben.

5. Finanzielles

5.1 Die Einnahmen des Verbandes sind im Reglement Finanzen geregelt. Zur Deckung der Ausgaben stehen dem Verband folgende Einnahmen zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge
- Lizenzen Erteilung
- Paint Verkauf
- Erlös aus Veranstaltungen, die der Verband organisiert
- Gönner/Sponsoren
- andere/diverse Einnahmen

5.2 Die Ausgaben des Verbandes sind im Reglement Finanz- und Rechnungswesen geregelt. Reglement Finanz- und Rechnungswesen ist ein Bestandteil der Statuten.

6. Reglement/Rechte- und Pflichtenheft/Reglement Finanzen

6.1 Das Reglement Finanzen/Rechnungswesen ist ein Bestandteil der Statuten und wird an alle Mitglieder abgegeben.

6.2 Das Reglement Liga/Turnier-Spiele ist ein Bestandteil der Statuten und wird an den teilnehmenden Spieler auf Wunsch abgegeben.

6.3 Das Reglement REF ist ein Bestandteil der Statuten und wird an Schiedsrichter/REF abgegeben.

6.4 Das Reglement Spieler ist ein Bestandteil der Statuten und wird an die Mitglieder/Spieler abgegeben.

6.5 Das Rechte- und Pflichtenheft für Nationaltrainer ist ein Bestandteil der Statuten und wird an den Trainer abgegeben.

6.6 Änderungen der Regelwerke/Reglemente/Rechte- und Pflichtenhefte muss mindestens 30 Tage vor der aktiven Saison offengelegt werden. Änderungen können nur vorgenommen werden, wenn mindestens 80 Prozent des Vorstandes seine Zustimmung gibt. Falls es zu keiner Einigung kommt, muss die Mitgliederversammlung seine Zustimmung geben.

7. Startberechtigung Swiss Liga/Nationalmannschaft-Turniere

7.1 Swiss Liga Vereine/Gruppen Gemeinschaften sind nur startberechtigt, wenn sie im Verband gemeldet sind. Die Anmeldung ist kostenpflichtig, die Höhe des Betrags wird vom Vorstand bestimmt und im Budget festgehalten. Das Budget muss an der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

7.2 Swiss Liga Spieler sind nur startberechtigt, wenn sie eine Swiss-Jahreslizenz vorweisen. Die Lizenz ist kostenpflichtig, die Höhe des Betrags wird jeweils an der Mitgliederversammlung bestimmt.

7.3 Nationalmannschaft-Spiele Startberechtigt sind nur Spieler, die vom Nationaltrainer rekrutiert werden.

8. Haftung

Für die Schulden des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn dreiviertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen. Reglemente können auch unabhängig durch den Vorstand geändert werden., mit Ausnahme des Finanzreglements. Dies darf nur durch das Einverständnis der Mitgliederversammlung geändert werden.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Hälfte plus ein Mitglied aller Mitglieder, welche an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

11. In Kraft getreten

Die vorstehenden Verbandsstatuten sind mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 13.11.2023 in Kraft getreten.

Die anwesenden Gründungsmitglieder

Humbel Michael

Löffel Magali

Löffel Mathias

Oberli Sandra

Oberli Markus

Schattschneider Sandy

Walter Susanna

Präsident Markus Oberli

Sekretärin Magali Löffel

Lengnau 13.11.2023

Statuten Nachbesserung 10.12.2023